

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 16. März 2018 den 52. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 3. April 2018 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

52. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24a In § 24a Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- 2) Anlage 3 In der Anlage 3 wird in der Tabelle der Zuschussleistungen für Erwachsene nach der Tabellenzeile „Ultraschall der Brust zur Krebsfrüherkennung“ und in der Tabelle der Zuschussleistungen für Kinder und Jugendliche nach der Tabellenzeile „Sehtest“ jeweils die Tabellenzeile „Versicherung zur Absicherung schwerer Krankheiten (Dread Disease)“ ein- bzw. angefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 52. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 16. März 2018 beschlossen.

Göttingen, den 16. März 2018

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 6. April 2018.